

1. Zielsetzung

Die Schule erstrebt in jeder Beziehung eine harmonische Zusammenarbeit mit den Auszubildenden und ihren Eltern, um das gemeinsame Ziel – eine gründliche und praxisnahe Vorbereitung auf das Berufsleben – zu erreichen.

2. Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme bei Kolping-Bildung Südwestfalen gGmbH ist, dass die für die einzelnen Ausbildungs- bzw. Lehrgänge geforderten Abschlüsse nachgewiesen werden und die Anmeldegebühr bezahlt ist. Der Nachweis ist vom Schüler bis zum Beginn der Ausbildung zu erbringen. Bei Minderjährigen und solchen volljährigen Schülern, die die Ausbildung bzw. die Fortbildung nicht selbst finanzieren, ist die Anmeldung von demjenigen mit zu unterzeichnen, der die Kosten der Ausbildung bzw. Fortbildung trägt (Ausbildungsträger). Der Ausbildungsträger haftet neben der/dem Schüler/-in – auch nach dessen Volljährigkeit – für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag. Volljährige Schüler/-innen, die die Anmeldung unterzeichnen, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie für die Vertragserfüllung selbst einstehen können. Die Anmeldung wird durch die schriftliche Bestätigung der Schule rechtswirksam. Falls eine Förderung durch die Agentur für Arbeit beantragt wird, ist die Schule durch den Anmeldenden darüber zu informieren.

3. Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist für den künftigen Unterrichtsteilnehmer bis 4 Wochen vor Beginn der Ausbildung möglich. Beim Rücktritt verfällt die Anmeldegebühr. Soweit die Erklärung des Rücktritts bereits in die Lehrgangszeit fällt, wird sie als Kündigung behandelt mit der Folge, dass die vertraglich vereinbarten Kündigungsvorschriften angewendet werden. Die Schule kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unterrichtsteilnehmer bis zum Beginn des Lehrgangs die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt. In diesem Fall verfällt die Anmeldegebühr. Ferner kann die Schule vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestklassenstärke nicht erreicht wird. In diesem Fall zahlt die Schule die Anmeldegebühr zurück. **Für Unterrichtsteilnehmer, die nach dem SGB III gefördert werden oder eine entsprechende Förderung beantragt haben, gelten besondere Vertragsbedingungen. Antrag SGB II.**

4. Kündigung

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Innerhalb dieser Frist kann eine Kündigung nur aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB erfolgen. Danach ist der Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der/die Schüler/-in

1. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Schulgeldes oder eines nicht unerheblichen Teils des Schulgeldes im Verzug ist, oder
2. in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Schulgeldes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Schulgeld für zwei Monate erreicht.

Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Wochen (ärztliches Attest) rechtfertigt eine Kündigung, wenn sie innerhalb von sechs Wochen nach Krankheitsbeginn erfolgt. Eine Kündigung seitens der Schule kann ausgesprochen werden, wenn sich der Unterrichtsteilnehmer bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Schule stellt und alle Bemühungen zur Änderung seiner Haltung vergeblich sind. Für Unterrichtsteilnehmer, die nach dem SGB III gefördert werden, gelten besondere Vertragsbedingungen. Antrag SGB III.

5. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes und der Anmeldegebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Schulgeldordnung, die als Anlage 1 diesem Vertrag zugrunde gelegt ist. Der Jahresbetrag des Schulgeldes berücksichtigt bereits sämtliche Ferienzeiten und Feiertage. Der Jahresbetrag ist in monatlich gleichen Raten jeweils zum 1. eines jeden Monats in der Regel durch Einzugsermächtigung zu zahlen. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ist der Jahresbetrag in anteiliger Höhe zu leisten.

Die Zahlungsverpflichtung kann nicht von der Erlangung einer Beihilfe abhängig gemacht werden.

6. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Lehrkräfte und Unterricht

Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und für Lehrkräfte, welche die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichtes erfüllen. Die Prüfungen werden nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung abgehalten. Die Prüfungen werden entweder unter Aufsicht des zuständigen Regierungspräsidiums oder gemäß den Grundsätzen des Schulgesetzes durchgeführt. Für die rechtzeitige Anmeldung zu Prüfungen, die nicht Schulprüfungen sind, ist jede/r Schüler/-in selbst verantwortlich.

Zeugnis

Der/Die Schüler/-innen haben auch bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung das Recht auf ein Zeugnis aus dem Inhalt, zeitlicher Umfang und Ziel des Bildungsganges hervorgeht.

Schulgeldordnung beim Kolping-Bildungszentrum

Anmeldegebühr	55,00 €
Schulgeld:	Fachhochschulreife
	Wirtschaftsassistenten/-in
Schuljahr 2019/2020	150,00 € mtl. (12 x)

Unterrichtsbesuch

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Schüler zur Teilnahme an der Ausbildung bis zu ihrem Abschluss. Pünktliches und regelmäßiges Erscheinen der Schüler/-innen zum Unterricht zu den festgesetzten Zeiten ist Pflicht und Teil der Ausbildungsordnung. Die/Der Schüler/-in muss an allen Unterrichtsstunden teilnehmen; ebenso an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen. Sollte er/sie ausnahmsweise Urlaub beantragen, gibt er beim Schulleiter oder Fachlehrer oder im Sekretariat im Voraus ein kurzes schriftliches Urlaubsgesuch ab. Das Gesuch bedarf der Genehmigung und wird bei den Schülerakten aufbewahrt. Erkrankung ist unverzüglich mitzuteilen. Bei längerer Erkrankung ist eine schriftliche Krankmeldung binnen 3 Tagen abzugeben. Der Schulleiter kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Verhalten

Die Schüler/-innen haben nicht nur den Lehrern gegenüber, sondern auch im Umgang untereinander die Regeln des Anstandes und der Höflichkeit zu beachten. Ihr außerschulisches Verhalten darf die Interessen des Schulträgers nicht schädigen.

Sachbeschädigungen

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung der Unterrichtsräume, Einrichtungsgegenstände, Lernmittel und Maschinen müssen der/die Schüler/-innen oder Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter ersatzpflichtig gemacht werden. Die Schule haftet nicht für Diebstähle.

7. Sonstiges

Ferien

Die Ferien richten sich im Allgemeinen nach der Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg. Bewegliche Ferientage werden nach den Bedürfnissen der Schule festgelegt.

Mitwirkung der Schüler

Um Anregungen und Wünsche bei der Schulleitung vorbringen zu können, wählen die Schüler/-innen eine/n Klassensprecher/in. Veröffentlichungen auf den Informationstafeln der Schule bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Automatisierte Datenerfassung

Der Erfassung und Verarbeitung Ihrer Daten, soweit diese für die ordnungsgemäße Abwicklung des Schulbetriebes notwendig sind, stimmen die Unterzeichnenden mit Ihrer Unterschrift zu.

Unwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Es gilt zwischen den Vertragsparteien eine Regelung als vereinbart, die der von den Parteien verfolgten Vertragsgestaltung am nächsten kommt.

Stand 11.09.2018

Bitte unterschreiben und gleich an uns zurück. Danke!

Unterschrift Schüler/In _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter _____